

Finanzreglement des Vereins RUGBY UNION ZURICH

I. ZIEL UND ZWECK

Art. 1

Das Finanzreglement regelt die finanziellen Belange der Rugby Union Zurich. Es dient dem Vorstand als Grundlage für die finanzielle Planung und Durchführung des Vereinsjahres.

II. BUDGET

Art. 2

Die Rugby Union Zurich ist nicht gewinnorientiert. Das Budget hat so gestaltet zu werden, dass weder ein Gewinn noch ein Verlust resultiert.

Art. 3

Die Konti des Budgets sind in der Grössenordnung der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung zu wählen. Ausnahmen haben gegenüber der Generalversammlung kommentiert zu werden.

III. KONTOFÜHRUNG UND AUSGABEN

Art. 4

Ausgaben, welche das Budget übersteigen, haben vom Vorstand beschlossen zu werden.

Art. 5

Budgetüberschreitungen von mehr als 50% des budgetierten Konto-Betrages sind nur zulässig, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutrifft:

- Die Überschreitung führt zusammen mit den ausstehenden Zahlungen nicht zu einem negativen Jahresergebnis.
- Die Überschreitung betrifft Ausgaben, welche durch eine höhere Gewalt verursacht wurden.
- Die Überschreitung betrifft Kosten, welche direkt aus einem Mitgliederzuwachs resultieren (inkl. Lizenz-Kosten).

IV. MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 6

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen.

Art. 7

Der Vorstand kann eine Zahlungs-Deadline bestimmen, welche mindestens 30 Tage nach dem Versand der Zahlungsaufforderung liegt. Diese Deadline gilt nicht für Neu-Mitglieder.

Art. 8

Der Vorstand kann für Zahlungen, welche nach der Zahlungs-Deadline eingehen, einen Straf-Betrag von bis zu 20% des Mitgliederbeitrags bestimmen.

V. RESERVEN UND FONDS*Allgemeine Reserven***Art. 9**

Die Rugby Union Zurich verfügt über ständige allgemeine Reserven von mind. CHF 10'000.-.

Art. 10

Die allgemeinen Reserven dürfen nur zur Deckung von allfälligen Verlusten verwendet werden. Falls die Reserven angetastet wurden, so ist in den folgenden Geschäftsjahren jeweils der Situation entsprechend grösstmögliche Betrag zu budgetieren um die Reserven wieder aufzufüllen.

*Projekt-Fonds***Art. 11**

Neben den allgemeinen Reserven existiert ein Projekt-Fonds welcher sich aus dem Überschuss der Reserven zusammensetzt.

Art. 12

Das Geld des Projekt-Fonds kann nur projekt-gebunden ausgegeben werden. Über die zu finanzierenden Projekte und deren Umfang (Budget) beschliesst die Generalversammlung mit einem einfachen Mehr.

Art. 13

Zur Finanzierung von grösseren Projekten kann Geld auf die Seite gelegt werden indem im Budget ein Ausgaben-Konto zur Projektfonds-Aufstockung für eines oder mehrere Jahre aufgeführt werden.

*Solidaritäts-Fonds***Art. 14**

Der Vorstand kann einen freiwilligen Solidaritäts-Beitrag bestimmen, welcher Teil des Mitgliederbeitrags ist. Dieser Solidaritäts-Beitrag fliesst vollumfänglich in den Solidaritäts-Fonds.

Art. 15

Falls nicht explizit deklariert, zählen sämtliche Mehrbeträge aus Mitgliederbeitrags-Einzahlungen, welche der Höhe des Solidaritäts-Beitrags entsprechen als Solidaritäts-Beiträge. Andere Einzahlungen in den Solidaritäts-Fonds müssen als solche kommuniziert werden.

Art. 16

Der Solidaritäts-Fonds dient ausschliesslich dazu, finanzschwache Mitglieder in Ihrem Mitglieder-Beitrag zu unterstützen.

Art. 17

Anträge auf eine Unterstützung durch den Solidaritäts-Fonds haben vorzeitig eingereicht zu werden und sind vorzugsweise begründet. Der späteste Termin für das Einreichen eines Antrags ist die allfällige Zahlungs-Deadline. Neu-Mitglieder können jederzeit einen Antrag

stellen.

Art. 18

Der Vorstand überprüft die Anträge und verteilt die Mittel des Solidaritäts-Fonds so fair wie möglich. Der Vorstand kann im Wissen um die finanzielle Situation eines Mitglieds dieses auch ohne Antrag in ihrem Mitgliederbeitrag unterstützen.

IV. GEWINN UND VERLUST

Art. 19

Wird wider dem Budget ein Gewinn erwirtschaftet, so fliesst dieser vollumfänglich in die allgemeinen Reserven. Sind die Reserven voll, so kommt der Gewinn dem Projekt-Fonds zu Gute. Die Generalversammlung kann beschliessen, einen Teil des Gewinns in den Solidaritäts-Fonds zu stiften.

Art. 20

Wird wider dem Budget ein Verlust erwirtschaftet, so wird dieser soweit als möglich mit dem Projekt-Fonds bezahlt. Falls der Projekt-Fonds nicht genügend Mittel hat, so werden die allgemeinen Reserven zur Deckung gebraucht.

Art. 21

Falls die allgemeinen Reserven nicht zur Deckung des Verlusts ausreichen, hat der Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen welche über eine kollektive Deckung des Verlustes durch Sonder-Mitgliederbeiträge oder über den Konkurs und die daran gebundene Auflösung des Vereins entscheidet.

V. WEITERES

Art. 22

Dieses Reglement wurde am 2. August 2013 durch die Generalversammlung erlassen.

Art. 23

Dieses Reglement wurde an folgenden Daten durch die Generalversammlung abgeändert:

- 9. August 2014
- 5. August 2017

Zürich, den 5. August 2017